

Zusammenfassung meiner schuldrechtlichen Dissertation zum Thema:

**„Isolierte Zession bei Gesamtschulden – Möglichkeit, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Abtretung einer Forderung gegen nur einen Gesamtschuldner“**

„Die Erledigung der Frage (...), welche Wirkungen sich ergeben, wenn die Abtretung sich nur auf die Rechte gegen einen Mitschuldner beziehen sollte oder sogar die Rechte gegen die übrigen Mitschuldner ausdrücklich von der Abtretung ausgeschlossen würden, bleibt zweckmäßig der Wissenschaft und Praxis vorbehalten.“, so die Motive zum Entwurf des BGB (Band 2, S. 124 f.). Auch 130 Jahre später ist das Zusammentreffen von Gesamtschuld (§§ 421 ff. BGB) und Abtretung (§§ 398 ff. BGB) nicht befriedigend geklärt. Unproblematisch ist allein der Fall, dass der Abtretungsvertrag ausdrücklich die Übertragung sämtlicher Gesamtschuldforderungen vorsieht. Dann tritt nach § 398 S. 2 BGB der neue Gläubiger in Bezug auf alle diese Forderungen an die Stelle des bisherigen Gläubigers, ohne dass Zweifelsfragen auftreten. Soweit es aber um die Übertragung einer einzelnen Gesamtschuldforderung geht, sind gesamtschuldnerische Forderungen wie siamesische Zwillinge: Ihre Trennung erscheint folgenreich, riskant, vielleicht sogar unvertretbar.

Kann man gesamtschuldnerische Forderungen zumindest im Grundsatz isoliert abtreten oder sind solche Forderungen untrennbar miteinander verbunden? Allein diese Ausgangsfrage rührt an zivilrechtlichen Grundlagen: Wie ist die Gesamtschuld strukturiert? Welche Wirkungen hat die Abtretung? Sind gesamtschuldnerische Forderungen Nebenrechte im Sinne von § 401 Abs. 1 BGB und was würde daraus für ihre Trennbarkeit folgen? Die herrschende Meinung umgeht die Zweifelsfragen einer isolierten Zession, indem sie in fragwürdig pauschaler Weise einen Parteiwillen für eine umfassende Forderungsübertragung annimmt. Wo dies nicht möglich ist, muss man sich mit dem Problem auseinandersetzen, ob die Abtretung einer einzelnen Gesamtschuldforderung nur wirksam ist, wenn alle Gesamtschuldner zustimmen. Darüber herrscht derzeit weder unter Gerichten noch in der Literatur Einigkeit. Selbst wenn eine isolierte Zession wirksam zustande kommt, bestehen Unklarheiten über ihre Rechtsfolgen. In welchem Rechtsverhältnis die Schuldner und Gläubiger untereinander in einer „aufgespaltenen Gesamtschuld“ stehen, ist nicht ausreichend geklärt. Dabei treffen Zession und Gesamtschuld durchaus häufig aufeinander, sodass nicht nur wissenschaftlicher, sondern auch praktischer Bedarf einer Klärung besteht. Ein Beispiel aus dem Alltag könnte sich wie folgt gestalten: Die Stiftungen A und B lassen zusammen einen Kindergarten bauen und schulden dafür dem Unternehmer U gesamtschuldnerisch Werklohn. Zwar wurde anfangs vereinbart,

dass U seine Werklohnforderungen nicht abtreten kann (§ 399 Var. 2 BGB). Als U aber in Finanzierungsnot gerät, drängt er darauf, diese Forderungen verkaufen zu dürfen. B möchte das Abtretungsverbot nicht aufheben, A hingegen stimmt dem zu. Daraufhin verkauft und überträgt U seine Werklohnforderung gegen A an die Bank Z. B meint, ohne ihre Zustimmung sei die Abtretung unwirksam. Sie schulde daher weiterhin U den Werklohn. Hat B Recht?

Höchstrichterliche Rechtsprechung zu solchen Fragen von Zession und Gesamtschuld gibt es kaum. Die Literatur beschäftigt sich damit allenfalls oberflächlich. Meine Doktorarbeit hat zum Ziel, das Vakuum in der Forschung um die isolierte Zession bei Gesamtschulden zu füllen. Es werden folgende Thesen untersucht und bestätigt: 1. Eine isolierte Zession ist strukturell möglich. 2. Die isolierte Zession lässt den Gesamtschuldverbund unberührt. 3. Die Rechtsfolgen einer isolierten Zession sind im Grundsatz tragbar, insbesondere für den Zessionar. 4. Eine Gesamtgläubigerschaft entsteht nicht. 5. Eine isolierte Zession ist nur wirksam, wenn alle Gesamtschuldner zustimmen. 6. Für die Abgrenzung zwischen einer isolierten und einer umfassenden Zession kommt es in erster Linie auf die Auslegung des Abtretungsvertrags an. In weniger Konstellationen als oftmals angenommen wollen Zedent und Zessionar regelmäßig alle Gesamtschuldforderungen übertragen. 7. Ist der Abtretungsvertrag im Hinblick auf einzelne Forderungen aus einer Gesamtschuld lückenhaft, wechseln diese Forderungen grundsätzlich analog § 401 Abs. 1 BGB ebenfalls den Gläubiger, denn unabhängig von einem besonderen Sicherungszweck ist jede gesamtschuldnerische Forderung im Verhältnis zu der anderen ein Nebenrecht.

Jan Liesenfeld